



FKM-Stadtratsfraktion im Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital  
Dresdner Straße 56, 01705 Freital

Stadtverwaltung Freital  
Postfach 1570  
01691 Freital

Stadt Freital Oberbürgermeister		
26. März 2021		
Anl.		
OB	Bgm. I	Bgm. II

2

SRA

Freital, 26.03.2021

### Eilantrag bzgl. Testpflicht an Grundschulen

Der Stadtrat möge beschließen:

„Der Stadtrat der großen Kreisstadt Freital beauftragt den Oberbürgermeister,

1. sich beim Freistaat Sachsen mit allen verfügbaren rechtmäßigen Mitteln für die umgehende Rücknahme der Testpflicht für Grundschüler und Hortkinder in der ab 01. April geltenden Sächsischen Coronaschutzverordnung einzusetzen,
2. in allen öffentlichen Grundschulen der Stadt Freital die unverzügliche Einberufung einer Schulkonferenz gemäß § 43 Abs. 6 Satz 2 SächsSchulG zu beantragen, und
3. durch seine Vertreter in den jeweiligen Schulkonferenzen darauf hinzuwirken, dass in den jeweiligen Hausordnungen der Zutritt zum Schulgebäude auch ohne den Nachweis eines negativen Testergebnisses zugelassen wird.“

Zur Begründung:

Der uns vorliegende Entwurf der neuen Sächsischen Coronaschutzverordnung sieht in § 5a Abs. 4 eine Testpflicht für alle Personen, die nicht in Kinderkrippen oder Kindergärten betreut werden, als Voraussetzung für den Zutritt zum Schul- bzw. Hortgelände vor (Auszug siehe Anlage 1).

Hierbei ist festzustellen, dass die Grundschulen in Sachsen bereits seit mehreren Wochen Präsenzunterricht durchführen. Ein Hinweis darauf, dass sich aus der Präsenzbeschulung ein signifikant höheres Infektionsgeschehen entwickelt hat, liegt nicht vor. Demnach besteht aus unserer Sicht auch keine Notwendigkeit zur Einführung einer solchen Testpflicht für Kinder.

Erschwerend kommt hinzu, dass die sogenannten Laienselbsttests durch Grundschul Kinder nicht sicher selbstständig gehandhabt werden können. Durch eine unsachgemäße Handhabung besteht jedoch gerade bei Kindern ein Verletzungsrisiko. Darüber hinaus erfolgt im Zusammenhang mit dem Test der Einsatz von in der EU als besonders besorgniserregend gekennzeichneten Stoffen. Die benutzten Testkits sind nach Hinweisen der Testhersteller als kontaminierter Abfall zu betrachten.

#### VORSTAND

Vorsitzender: Martin Rülke  
Stellv. Vors.: Uwe Jonas

#### BESUCHERANSCHRIFT

(nach Terminvereinbarung)  
Am Bahnhof 8  
01705 Freital

#### KONTAKT

Post: Dresdner Straße 56, 01705 Freital  
Mail: martin\_ruelke@t-online.de

Es ist auch davon auszugehen, dass der Freistaat auch keine ausreichenden Kapazitäten von medizinisch geschultem Personal bereitstellen kann, um die Tests durch diese Personen wöchentlich durchführen zu lassen. Die Hilfestellung bzw. gar die Durchführung der Tests bei Grundschulkindern durch Lehrkräfte ist selbstverständlich nicht möglich, da diese nicht über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Ggfs. leiten sich im Falle einer Verletzung durch unsachgemäße Handhabung sogar Haftungsansprüche der Eltern und strafrechtliche Konsequenzen gegen die Lehrer aus diesen Handlungen ab. In diese prekäre Situation möchten wir die Lehrkräfte unsere Schulen nicht bringen.

Zwar sieht der Entwurf der neuen Verordnung des Freistaates nach § 5a Abs. 6 die Möglichkeit vor, dass Kinder von der Präsenzschiilung abgemeldet werden, wenn keine Bereitschaft zur Durchführung der Tests besteht. Jedoch stellt dies für die betreffenden Kinder einen erheblichen Nachteil in der schulischen Ausbildung dar. Hinzu kommt der bereits im vergangenen und laufenden Schuljahr bereits in großem Umfang ausgefallene Lernstoff. Gerade bei Grundschulern ist davon auszugehen, dass dieser Ausfall nicht mehr im Rahmen der regulären Schulzeit kompensiert werden kann.

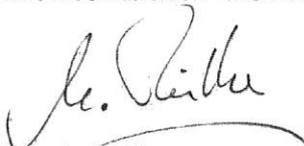
Darüber hinaus wären Grundschüler, die aufgrund der unverhältnismäßigen Testpflicht nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, von der sozialen Teilhabe ausgeschlossen. Die damit verbundene soziale Isolation wirkt sich aber massiv nachteilig auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus. Dies wird von Sozial- und Entwicklungspsychologen einhellig bestätigt.

Zuletzt wären auch die Eltern von betreffenden Kindern im Falle eines Ausschlusses von der Präsenzbeschulung insofern benachteiligt, dass diese für die Beaufsichtigung ihrer Kinder zuhause bleiben müssen und nicht am Berufsleben teilnehmen können. Denn auch die Betreuung in der Horteinrichtung ist unter den genannten Bedingungen dann nicht mehr möglich. Dies stellt besonders für alleinerziehende Eltern eine äußerste Härte dar.

Finanzielle Auswirkungen:

Lediglich Verwaltungstätigkeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Rülke  
Fraktionsvorsitzender

#### Beratungsfolge

- Sozial- und Kulturausschuss
- Kindertagesbetreuungsausschuss
- Technischer und Umweltausschuss
- Finanz- und Verwaltungsausschuss
- Stadtrat

30.03.2021 0

# Anlage 1

Stand: 24.03.2021, 19 Uhr

kann uneingeschränkter Regelbetrieb stattfinden.

- (2) Präsenzbeschulung findet für die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge der
1. Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden,
  2. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
  3. Oberschulen,
  4. Gymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12),
  5. Berufsschulen (einschließlich Abschlussklassen im Berufsgrundbildungsjahr und im Berufsvorbereitungsjahr sowie Vorabschlussklassen, deren Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 am ersten Teil einer in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführten Abschlussprüfung teilnehmen),
  6. Berufsfachschulen (einschließlich Vorabschlussklassen der Berufsfachschule für anerkannte Ausbildungsberufe),
  7. Fachschulen,
  8. Fachoberschulen,
  9. Beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufen 12 und 13),
  10. Abendoberschulen,
  11. Abendgymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12) und
  12. Kollegs (Jahrgangsstufen 11 und 12)

und grundsätzlich nur in den Fächern oder Lernfeldern der jeweiligen Abschlussprüfung statt. Ferner kann der Schulbetrieb an Klinik- und Krankenhausschulen im Einvernehmen mit der Leitung der Klinik oder des Krankenhauses aufrecht erhalten werden.

(3) Soweit für Schulen nicht Absatz 1 oder 2 gilt, findet die zeitgleiche Präsenzbeschulung in den Unterrichtsräumen für höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs statt, die in den §§ 1, 3 und 4 der Sächsischen Klassenbildungsverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 384) nebst ihrer Anlage als Obergrenze festgelegt ist, jedoch nicht für mehr als 16 Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs (Wechselmodell). Die Präsenzbeschulung für die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge kann abweichend von Absatz 2 im Wechselmodell durchgeführt werden. Am Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen kann die Präsenzbeschulung abweichend von Satz 1 auch ohne Wechselmodell durchgeführt werden.

(4) Personen, mit Ausnahme der in Kinderkrippen und Kindergärten betreuten Kinder, ist der Zutritt zum Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Eine Erklärung der oder des Personensorgeberechtigten sowie eine Selbsterklärung der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers genügt nicht. Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als drei Tage zurückliegen. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen der Kindertagespflege und nur für diejenigen sonstigen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen, in denen Selbsttestkits für schulisches Personal, pädagogische Fachkräfte an Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie Schülerinnen und Schüler in hinreichender Zahl vorliegen. Sofern ein Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt, sind im Eingangsbereich des Geländes der Einrichtung der Kindertagesbetreuung und der Schule entsprechende Hinweise anzubringen. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 für Schulen gilt überdies nicht für Zusammenkünfte, Termine und Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 5, die außerhalb der Präsenzbeschulung und der Betreuungszeiten des Hortes stattfinden, mit der Maßgabe, dass

1. abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 3 eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, von allen Personen zu tragen ist, denen nicht das Rederecht erteilt wird.

2. der Veranstalter der Zusammenkünfte, Termine oder Maßnahmen sicherstellt, dass Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel in hinreichender Menge zur Verfügung stehen sowie die genutzten Oberflächen, Gegenstände und Räume nach Beendigung der Zusammenkünfte, Termine oder Maßnahmen gründlich gereinigt werden.

(5) Ärztliche Bescheinigungen und Testergebnisse nach Absatz 4 können von der Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Schule erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, wenn sie für die Kontrolle einer Frist nach Absatz 4 Satz 2 nicht mehr benötigt wird.

(6) Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, können sich von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung schriftlich abmelden. Die Abmeldung wird mit Außerkräfttreten dieser Verordnung unwirksam. Abmeldungen, die aufgrund der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in einer vor dem 1. April 2021 geltenden Fassung vorgenommen wurden, gelten als Abmeldungen nach Satz 1 fort, solange die Schülerin oder der Schüler an der Präsenzbeschulung nicht teilnimmt.

(7) Die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer Präsenzbeschulung teilnehmen, bleibt zulässig.

(8) Die oberste Landesgesundheitsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde für Schulen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenzbeschulung teilnehmende Person eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist, anordnen:

1. über Absatz 3 hinaus für die gesamte Schule oder einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen des jeweiligen Bildungsgangs das Wechselmodell oder
2. die vorübergehende teilweise oder vollständige Schließung der Schule.

(9) Der Aufenthalt auf dem Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, dem Gelände von Schulen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen ist Personen untersagt, die

1. mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
2. mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchsstörungen, Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten, oder
3. innerhalb der vergangenen 14 Tage persönlichen Kontakt mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, es sei denn, dieser Kontakt fand in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen statt.

Kinder, Schülerinnen oder Schüler, die mindestens ein Symptom im Sinne von Satz 1 Nummer 2 während der Betreuung, während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden. Das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. Satz 2 und 3 gilt entsprechend, wenn ein auf dem Gelände der Schule durchgeführter Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Testergebnis aufweist.

(10) Zeigen Kinder, Schülerinnen oder Schüler mindestens ein Symptom im Sinne von Absatz 9 Satz 1 Nummer 2, ist ihnen der Zutritt zu der Einrichtung erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines Symptoms gestattet.

(11) Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 und 3, Satz 2 und 3 sowie Absatz 10 gilt nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen am selben Tage durchgeführten Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Absatz 9 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 sowie